

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Heiligenhafen

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1996 (GVOBl. Schl.-H., S. 529) in der z. Z. geltenden Fassung und der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 22. Juli 1996 (GVOBl. Schl.-H., S. 564) in der z. Z. geltenden Fassung wird durch Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 15. April 2004 folgende Satzung erlassen:

§ 1

In § 4 Abs. 2 wird nach Satz 4 folgender Satz hinzugefügt:

„Der Hochrechnungsfaktor wird ab dem Veranlagungsjahr 2004 auf den Stand Oktober 2002, somit 4,54, festgeschrieben.“

§ 2

Die übrigen Satzungsbestimmungen werden nicht geändert.

§ 3

Diese 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Heiligenhafen tritt rückwirkend am 01. Januar 2004 in Kraft.

Ausgefertigt:
Heiligenhafen, den 20. April 2004

Stadt Heiligenhafen
Der Bürgermeister

(S.)
gez. Anders

(Anders)
Bürgermeister

Veröffentlicht am 23. 04. 2004